

Umweltprüfung in der Bauleitplanung



B-Plan Nr. 4647 „Cramer-Klett-Park“

für den östlichen Teilbereich des ehemaligen Post-scheckamts nördlich der Kesslerstraße, Fl.Nr. 13/2 und Teilfläche der Fl.Nr. 11, Gmkg. Gärten bei Wöhrd

Fortschreibung Umweltbericht

Stand: 24.02.2020



Inhalt

1. Einleitung/Ziele des Bebauungsplans/Plangrundlagen	3
2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung	5
2.1 Fläche	5
2.2 Boden, Wasser.....	5
2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt.....	6
2.3.1 Pflanzen	6
2.3.2 Tiere	7
2.3.3 Biologische Vielfalt	8
2.4 Landschaft.....	9
2.5 Mensch, menschliche Gesundheit	10
2.5.1 Erholung.....	10
2.5.2 Lärm	10
2.5.3 Störfallvorsorge	11
2.6 Luft	11
2.7 Klima	11
2.8 Abfall	12
2.9 Kultur- und Sachgüter	12
2.10 Wechselwirkungen	13
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	13
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	14
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).....	15
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz	16
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	17
6. Geprüfte Alternativen	17
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	17
8. Massnahmen zur Überwachung (Monitoring) – ergänzt	18
9. Zusammenfassung.....	18

1. Einleitung/Ziele des Bebauungsplans/Plangrundlagen

Das Planungsgebiet befindet sich im Stadtteil Wöhrd und umfasst auf einer Fläche von ca. 4.500 m² das Flurstück Nr. 13/2 und teilweise das Flurstück Nr. 11 der Gemarkung Gärten bei Wöhrd (siehe Abb. 1). Es befindet sich vollständig in Privatbesitz und ist in seiner südwestlichen Ecke auf einer Grundfläche von ca. 800 m² mit dem Rechenzentrum der Deutschen Post AG bebaut. Unter dem Rechenzentrum und einer nordwestlich anschließenden Fläche von ca. 600 m² befindet sich eine zweigeschossige Tiefgarage. Die übrige Fläche wird durch alten Baumbestand und eine teils offene Grünfläche geprägt. Ihr Erscheinungsbild ist parkartig und fügt sich nahtlos in den nördlich angrenzenden öffentlichen Cramer-Klett-Park ein. Umrahmt wird das Planungsgebiet im Osten und Westen von Bebauung, im Süden von der Keßlerstraße und im Norden vom Cramer-Klett-Park.



Abb. 1: Auszug aus der Digitalen Stadtgrundkarte der Stadt Nürnberg (© Stadt Nürnberg; Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Das Planungsgebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan überwiegend als Grünfläche und in der südwestlichen Ecke als gemischte Baufläche dargestellt (s. Abb. 2). Laut Begründung zum B-Plan Nr. 4647 wurde im Jahr 1980 mit der Einleitung des Bebauungsplan-(B-Plan-)verfahrens Nr. 4200 die Aufhebung des Baulinienplans Nr. 3421 vom 19.08.1958 (s. Abb. 3) und die planungsrechtliche Sicherung der fraglichen Parkfläche im Planungsgebiet als öffentliche Grünfläche verfolgt. Das Verfahren wurde am 23.09.1981 eingestellt. Somit besteht weiterhin Baurecht auf Grundlage des Baulinienplanes Nr. 3421

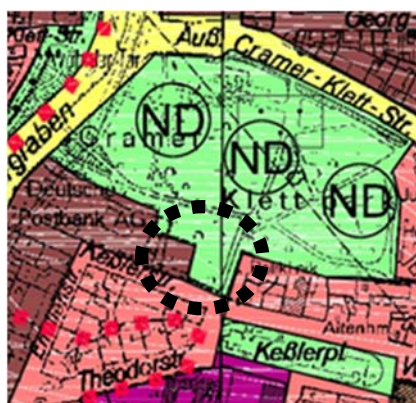


Abb. 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan mit Darstellung der Lage des Planungsgebiets (© Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt f. Geoinformation u. Bodenordnung, Stand: 2001)



Abb. 3: Ausschnitt Baulinienplan Nr. 3421 mit Darstellung der räumlichen Abgrenzung des Planungsgebiets (© Stadt Nürnberg)

(s. Abb. 3), der ursprünglich auf die Bereitstellung eines potenziellen Bauflächenbedarfs der Post AG ausgerichtet war und im Fall einer baulichen Umsetzung die bestehende Grünfläche im Plangebiet erheblich reduzieren würde.

Infolge der Verkaufsabsicht der Deutschen Post AG wurde am 18.05.2017 im Stadtplanungsausschuss (AfS) die Aufstellung des B-Plans Nr. 4647 „Cramer-Klett-Park-Süd“ beschlossen, um die dem Cramer-Klett-Park zugehörige Freifläche als öffentliche Grünfläche – Parkanlage planungsrechtlich zu sichern. Der 1. Entwurf des Umweltberichts vom 19.09.2017 basiert auf dieser Zielsetzung. Nach Eingang von Anträgen auf Vorbescheid auf Basis des Baulinienplans Nr. 3421 am 20.07.2017 wurde zur Sicherung der städtebaulichen Ziele die Veränderungssperre Nr. 83 „Cramer-Klett-Park-Süd“ beschlossen. Infolge dessen wurden seitens der Stadtverwaltung verschiedene Varianten für einen Kompromiss entwickelt, von denen eine weiterverfolgt werden sollte (s. Begründung zum B-Plan Nr. 4647, Kap. I.4.2). Darauf basierend wurde vom Eigentümer ein neuer Vorbescheidsantrag eingereicht, auf dessen Grundlage der B-Plan Nr. 4647 weitergeführt wird. An der Stelle des Rechenzentrums ist ein räumlich erweiterter Neubau mit insgesamt 7 bzw. 8 Geschossen geplant, bei Erhalt der vorhandenen zweigeschossigen Tiefgarage und Erweiterung der Unterbauung auf insgesamt ca. 2.450 m². Gemäß Antrag auf Bauvorbescheid ist Wohnen und eine gemischte Nutzung für das Gebäude vorgesehen (Abb. 4). Diese Planung liegt der vorliegenden Fortschreibung des Umweltberichts zugrunde.



Abb. 4: Aktueller Vorbescheidsantrag mit Baumbestand im Grundriss (© Wirth Architekten, Nürnberg)

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Fläche¹

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet ist oberirdisch zu ca. ¼ mit dem Rechenzentrum bebaut, ca. ¾ werden, im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Stadt Nürnberg, als öffentliche Grünfläche, analog zum angrenzenden Cramer-Klett-Park genutzt. Die Tiefgarage erstreckt sich über das Rechenzentrum hinaus bis nahe an die nördliche Flurstücksgrenze. Sie ist teilweise begrünt. Dem Planungsgebiet, insbesondere der Freifläche, kommt aufgrund seiner zentralen innerstädtischen Lage und der engen Verzahnung mit dem angrenzenden Cramer-Klett-Park eine hohe Bedeutung als Freiraum zu.

Auswirkungen / Prognose

Für die Planung werden bereits be- und unterbaute Flächen genutzt und zusätzlich ein Teil der Freifläche bebaut. Die Geschossigkeit wird im Vergleich zum Altbau erhöht. Es wird somit nachverdichtet. Der Neubau ist kompakt und nah am öffentlichen Straßenraum platziert. Dadurch bleibt ein Großteil der Freifläche erhalten. Sie ist vollständig zum Cramer-Klett-Park bzw. dem südlichen Zugang zum Park hin orientiert, kann diesem optisch wieder nahtlos eingefügt werden und bleibt öffentlich zugänglich. Die Auswirkungen der Planung sind somit nicht erheblich nachteilig, insbesondere im Vergleich zur Nullvariante (s. Kap. 3). Bei dieser wird die Freifläche in deutlich höherem Maß baulich genutzt und die verbleibenden Freiflächen fügen sich nicht mehr nahtlos in den Park ein. Die Auswirkungen der Nullvariante sind daher erheblich nachteilig.

2.2 Boden, Wasser

Ausgangssituation

Der Untergrund des Planungsgebiets besteht aus bis zu 20 m mächtigen Lockersedimenten (Quartärsedimente einer Urtalrinne der Pegnitz). Aus benachbarten Bohrungen lässt sich vermuten, dass eine geringmächtige anthropogene Auflage von ca. 0,50 m vorhanden ist. Diese zeigen jedoch keinerlei Auffälligkeiten im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen. Dem Umweltamt liegen keine Hinweise auf Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen vor. Die Tiefgarage ist in ihrem südlichen Teil mit einem Gebäude überbaut, während sich im nördlichen Teil ein künstlich hergestellter Bodenaufbau findet, der einige Bodenfunktionen teilweise erfüllen kann. Insgesamt ist knapp die Hälfte des Areals unter- bzw. überbaut. Die unversiegelten, nicht unterbauten Flächen weisen vollständig intakte Bodenfunktionen auf. Aufgrund der langjährigen, gleichbleibenden Nutzung als Grünfläche kann davon ausgegangen werden, dass sich ein relativ mächtiger humoser Oberboden ausgebildet hat.

Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 7 - 10 m anzutreffen. Aufgrund der Durchlässigkeit des Untergrundes ist von einem mittleren bis hohen Kontaminationsrisiko für das Grundwasser auszugehen. Die Voraussetzungen für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers werden als sehr gut eingestuft. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet hat eine hohe Wertigkeit für die Schutzgüter Wasser und Boden.

¹ vgl. BauGBÄndG 2017 – Mustererlass Nr. 2.2.2.1 Schutzgut Fläche; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016, S. 158 ff.

Auswirkungen / Prognose

Die Planung sieht einen Neubau an der Stelle des Rechenzentrums vor, der den Altbau in Breite und Tiefe um ca. 1/3 übersteigt, sodass bislang intakte Böden beeinträchtigt und versiegelt werden. Da für das Vorhaben vorrangig die bereits bebaute Fläche genutzt wird, kann die Planung hinsichtlich des Umgangs mit Grund und Boden als sparsam beurteilt werden. Im Umfeld der Baugrube ist im Zuge der Baumaßnahme mit Bodenverdichtungen infolge Maschineneinsatz und Baustelleneinrichtung zu rechnen, sodass auf einem Teil der Freiflächen des Planungsgebiets Bodenfunktionen, zumindest zeitweise, beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 55 Abs. 2 WHG) zum Umgang mit Niederschlagswasser ist das vorliegende Entwässerungskonzept (SUN, Stand: 26.11.2019) umzusetzen. Durch eine großflächige Dachbegrünung wird Regenwasser zurückgehalten, verdunstet und verzögert zur Versickerung gebracht.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Dagegen sind die Auswirkungen der Nullvariante (s. Kap.3) als erheblich nachteilig zu bewerten, da auf Grundlage des Baulinienplans Nr. 3421 nahezu die gesamte Fläche des Plangebietes überbaut werden kann und sich der Versiegelungsgrad und die damit einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Boden- und Wasserfunktionen damit deutlich erhöhen würden.

2.3 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

2.3.1 Pflanzen

Ausgangssituation / Bestand

In der Stadtbiotopkartierung (2008) ist das Planungsgebiet als Teilfläche des ca. 4,2 ha umfassenden Biotops Nr. 1284-001 „Cramer-Klett-Park (Wöhrd)“ fast vollständig erfasst. Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (1996) (ABSP Nr. 601) ist die Parkfläche als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft.

Die Fläche zeichnet sich durch eine Vielzahl an heimischen Einzelbäumen mit teils stattlichen Ausmaßen aus, wie er selten in der Innenstadt zu finden ist: Rotbuchen, Spitzahorne, Bergahorne, Robinien sowie Silberlinde, Winterlinde und Roteiche. Die gehölzfreien Bereiche werden von einem Vielschnittrasen eingenommen. Am Nordrand des Planungsgebiets befindet sich eine heckenartige Struktur aus diversen Straucharten, die neben einigen Altbäumen im Heckenbereich auch die Rundblättrige Mehlbeere und die Gemeine Eibe umfasst. Im Erscheinungsbild gleicht das Gebiet dem des nördlich anschließenden Cramer-Klett-Parks, sodass beide Bereiche als Einheit wirken.

Aus vegetationskundlicher Sicht sind die Heckenstrukturen und die Altbäumebestände von sehr hoher Wertigkeit.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Umsetzung der Planung werden mindestens fünf Großbäume (Nr. 70, Nr. 71, Nr. 73, Nr. 74, Nr. 89) gefällt. Zwei weitere Großbäume (Nr. 69 und Nr. 72) sind als gefährdet anzusehen, da die geplante Baugrenze des Neubaus den Kronentraufbereich schneidet (s. Abb. 5). Dies führt

einerseits zu Beeinträchtigungen während des Baus und erfordert andererseits fortgesetzt Rückschnitte an der Fassadenseite, sodass der Baumerhalt nicht dauerhaft gewährleistet ist. Gerade dieser ist allerdings Gegenstand des Kompromisses zur Dimensionierung des Baufeldes. Sollte die Tiefgarage durch einen Neubau in vollem Umfang ersetzt werden, sind zwei weitere Bäume am nördlichen Rand des Plangebiets gefährdet, die in der Baumbewertungstabelle fehlen. Durch die Planung gehen zwar wenige, aber die ältesten, stattlichsten und markantesten Bäume verloren, deren ökologischer Wert trotz und gerade bei teilweise verminderter Vitalität im Vergleich zu jungen Bäumen sehr hoch ist. Sie dienen als Lebensraum für vielfältige Tierarten, erhöhen die Luftfeuchtigkeit, binden CO₂, filtern Luft, bieten Schatten und senken die Umgebungstemperatur. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Pflanzen sind daher als erheblich nachteilig einzustufen.



Abb.5: Baumbestand im Plangebiet mit Darstellung des Vitalitätsstatus in Kombination mit dem Bestandsgebäude bzw. dem Neubau (Legende: rot = geschädigt, d.h. 26-50% Schaden; gelb = geschwächt, d.h. 11-25% Schaden; grün = gesund, d.h. 0-10% Schaden)

Plangrundlage: Geobasisdaten @ Bayerische Vermessungsverwaltung

Planverfasser: gpwirth Architekten, Nürnberg

Baumvermessung: Henschel Landschaftsarchitekt Stand ca. Nov./2017

Im Vergleich zur Planung ist bei der Nullvariante (s. Kap. 3) zu erwarten, dass vermutlich die doppelte Anzahl an Bäumen gerodet werden muss und damit zwei weitere alte, markante Bäume verloren gehen. Die Umsetzung der Nullvariante ist somit ebenfalls mit erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen verbunden, wobei der Eingriff im Vergleich zur Planung noch weitreichender wäre.

2.3.2 Tiere

Ausgangssituation / Bestand

Laut Artenschutzkartierung (ASK) wurden im nördlich angrenzenden Teil des Cramer-Klett-Parks Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhauffledermaus nachgewiesen.

Im Planungsgebiet erfolgte am 14.11.2019 eine einmalige Übersichtsbegehung statt. Eine Besteigung der Bäume war auf Wunsch des Eigentümers des Flurstücks nicht möglich. Die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erfolgte deswegen als „worst-case“-Annahme. Betrachtung.

Es wurden drei Höhlenbäume mit jeweils mehreren potenziellen Höhlen festgestellt, Nr. 72, Nr. 74 und Nr. 89 (siehe Baumbestandsplan). Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude bietet durch seine Bauweise nur im Bereich der Rollladenkästen an den Fenstern Strukturen, die für Fledermäuse geeignet sind.

Neben den nachgewiesenen Fledermausarten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Raufhautfledermaus gemäß Artenschutzkartierung im nördlich angrenzenden Cramer-Klett-Park, sind der Große Abendsegler und die Zweifarbfledermaus als potenziell vorkommende Arten im Planungsgebiet zu berücksichtigende Arten.

Unter den Vogelarten konnten im stark frequentierten Park nur an den Menschen gewöhnte „Allerweltsarten“, wie z. B. Amsel, Elster, Haussperling, etc. nachgewiesen werden.

Es wurden keine geeigneten Habitatstrukturen für Reptilien, Amphibien, Libellen und Schmetterlinge festgestellt. An den Bäumen Nr. 74 und Nr. 89 fanden sich nach Untersuchung von Mulmproben keine Spuren für eine Population von Eremiten (Totholzkäferart).

Das Planungsgebiet ist nicht nur wichtiger Lebensraum, sondern stellt unter anderem für die genannten Fledermausarten eine wichtige Anbindung in Richtung Süden – über einen relativ durchlässig bebauten und baumbestandenen Bereich zwischen Keßlerplatz, Theodorstraße und Liebigstraße – zur Pegnitz / Wöhrder Wiese dar. Das Plangebiet ist somit von hoher Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Auswirkungen / Prognose

Die geplante Bebauung führt zum Verlust der Habitatbäume Nr. 74 und Nr. 89. Der Habitatbaum Nr. 72 liegt außerhalb des geplanten Gebäudes. Er wird aber voraussichtlich durch Rückschnitt stark beeinträchtigt, wodurch er seine Funktion als Habitatbaum verlieren könnte. Somit ist ein Maßnahmenkonzept erforderlich, um die Auswirkungen auf Fledermäuse als streng geschützte Tierarten soweit als möglich zu begrenzen. (siehe Kap. 4.2) Die nicht überbaubaren Bereiche im Planungsgebiet sollen begrünt und bepflanzt werden. Vorhandener Baumbestand außerhalb des Baufeldes wird erhalten und planungsrechtlich gesichert. Die Biotopverbindungsfunktion zwischen Park und Pegnitz wird somit bewahrt.

Insgesamt sind durch den Verlust der wertvollen Habitatbäume infolge der Planung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere verbunden.

Im Vergleich zur Planung ist bei der Nullvariante (s. Kap. 3) mit dem Verlust von allen drei Habitatbäumen zu rechnen. Darüber hinaus würde durch die Einengung des südlichen Parkzugangs die Funktion als Biotopverbundelement zwischen Cramer-Klett-Park und Pegnitz entfallen, mit der Konsequenz, dass Lebensräume isoliert oder gar verloren gehen würden, ggf. auch raumübergreifend. Die Umsetzung der Nullvariante ist somit mit erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere verbunden, wobei der Eingriff im Vergleich zur Planung deutlich weitreichender wäre.

2.3.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (s. Kap. 2.3.1/2.3.2), ggf. auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (s. Kap. 2.4), gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als erheblich nachteilig zu bewerten.

Für das Schutzgut Biodiversität sind die Auswirkungen der Nullvariante (s. Kap.3) analog zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere als ebenfalls erheblich nachteilig zu bewerten, allerdings auch hier verbunden mit einem vergleichsweise weitreichenderen Eingriff in ökologisch bedeutsame Strukturen in Flora und Fauna.

2.4 Landschaft

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet umfasst die südliche Teilfläche des Cramer-Klett-Parks. Sie wird begrenzt im Osten von einem asphaltierten, von Großbäumen flankierten Weg, der von der Keßlerstraße aus in den Cramer-Klett-Park führt, im Norden von einem Fußweg, der auf seiner Südseite von Sträuchern und Bäumen markiert wird, im Westen vom ehemaligen Postscheckamt und im Süden von der Keßlerstraße. Das Planungsgebiet selbst gliedert sich in das Rechenzentrum mit Tiefgarage im Westen und Freifläche im Osten.

Die Freifläche bildet zusammen mit dem asphaltierten Hauptweg die südliche Eingangssituation in den Cramer-Klett-Park und ist großzügig als Grünzug angelegt. Sie gibt den Blick in den Park frei und leitet trichterförmig in die Grünanlage. Geprägt wird sie von einer Vielzahl an Groß- und Altbäumen, die die Freifläche in zwei Wiesenbereiche gliedert, den Park nach Süden und Westen begrenzt und zur grünen Formgebung und Abschirmung beiträgt. Die Sträucher und Bäume entlang des nördlichen Fußwegs tragen ebenfalls zur Raumbildung bei.

Die Grünfläche stellt eine städtebauliche Zäsur in der Blockrandbebauung der Keßlerstraße dar. Das Landschaftsbild ist aufgrund des ruhigen und naturnahen Charakters sowie der hohen Strukturvielfalt bestehend aus Altbäumen, Strauchpflanzungen und Wiesenflächen als hochwertig einzustufen. Das Planungsgebiet weist somit eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft auf.

Auswirkungen / Prognose

Durch die Planung geht markanter, ortsbildprägender Altbaumbestand verloren, die Wiesenflächen werden verringert und die Raumwirkung im Eingangsbereich des Parks wird durch die heranrückende sieben- bis achtgeschossige Bebauung deutlich verändert. Die deutlich sichtbare Grünzäsur in der straßenbegleitenden Bebauung wird durch den Verlust an Großbäumen minimiert. Das Landschaftsbild verändert sich gravierend. Vor diesem Hintergrund werden die Auswirkungen der Planung als erheblich nachteilig eingestuft.

Im Vergleich zur Planung ist in der Nullvariante (s. Kap. 3) ein Baukörper zulässig, der die elliptische Grundform des Cramer-Klett-Parks, das Wegekreuz und Sichtbeziehungen beeinträchtigt, ebenso die öffentliche Wahrnehmung des Apollo-Tempels als Herz des Parks. Die Freiflächen an der südlichen Zuwegung zum Park hätten keinen öffentlichen, sondern eher einen privaten Charakter. Insgesamt würde die Eingangssituation im Süden völlig entwertet. Somit sind die Auswirkungen der Nullvariante ebenfalls als erheblich nachteilig zu bewerten, die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild ist im Vergleich zur Planung allerdings nochmals deutlich stärker ausgeprägt.

2.5 Mensch, menschliche Gesundheit

2.5.1 Erholung

Ausgangssituation

Die ruhige Grünfläche im Süden des Cramer-Klett-Parks ist mit ihrem wertgebenden alten Baum- und Gehölzbestand und dem westlich gelegenen Parkeingang integraler Bestandteil des Cramer-Klett-Parks und elementar für die vielfältigen Funktionen dieses Quartierparks. Der rund 4 ha große Cramer-Klett-Park befindet sich in der verdichteten Innenstadt innerhalb des Mittleren Rings. Der Planungsbereich 5, in dem das Planungsgebiet liegt, zeichnet sich durch eine dichte Wohnbebauung mit überwiegender Blockrandbebauung und einer überdurchschnittlichen Einwohnerdichte sowie einen geringen Anteil an privaten Grünflächen aus. Neben der Bevölkerung der angrenzenden Wohnquartiere der Stadtteile Gärten bei Wöhrd und der östlichen Sebalder Altstadt wird die Anlage von Studenten der Technischen Hochschule Nürnberg (Georg Simon Ohm) intensiv genutzt.

Die innerstädtische Grünanlage übernimmt in der verdichteten Innenstadt vielfältige Funktionen zur wohngebietsbezogenen Erholung im Umkreis von rund 500 m, zum klimatischen Ausgleich, zum Erhalt der Biodiversität und zum Wasserrückhalt. Der Cramer-Klett-Park ist ein wichtiger Kommunikationsraum für alle Generationen und ethnischen Gruppen, er dient dem Aufenthalt und fungiert als Bewegungs- und Rückzugsraum für die Stadtbevölkerung.

An der östlichen Grenze des Planungsgebiets befindet sich der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Hauptweg, welcher die Grünanlage in südlicher Richtung über den begrünten Keßlerplatz und das Prinzregentenufer an das Pegnitztal anbindet und in nördlicher Richtung die Verbindung zur Altstadt über die Äußere Cramer-Klett-Straße herstellt. Die südliche Eingangssituation ist geprägt von dem wertgebenden Altbaumbestand, welcher die Parkanlage in südlicher und westlicher Richtung begrenzt und zur grünen Formgebung und Abschirmung beiträgt.

Die südliche Grünfläche ist zentraler Ankerpunkt, da sich von hier aus die Parklandschaft fächerförmig öffnet und eine enge Verzahnung mit der Umgebung geschaffen wird. Diese südliche Öffnung der Parkanlage als baumbestandener Grünzug schafft die besondere Qualität des Raumes. Das Planungsgebiet weist somit eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Erholung auf.

Auswirkungen / Prognose

Das Vorhaben bewirkt eine Verringerung der mit Altbäumen bestandenen, öffentlich nutzbaren Erholungsfläche der Parkanlage. Trotzdem bleiben die vielfältigen Funktionen der Quartiersparkanlage, das zentrale Wegekreuz, die Sichtbeziehungen sowie der Abstand zum Apollo-Tempel erhalten. Die Auswirkungen der Planung werden als erheblich eingestuft.

Die Auswirkungen der Nullvariante auf das Schutzgut Erholung (s. Kap. 3) übersteigen die z.T. negativen Auswirkungen der Planung und sind als erheblich nachteilig zu bewerten. Dies begründet sich mit den in den Kap. 2.2, 2.3 und 2.4 dargestellten Auswirkungen der Nullvariante, insb. mit dem damit verbundenen vollständigen Verlust der bisherigen öffentlich nutzbaren Grünfläche.

2.5.2 Lärm

Ausgangssituation

Im Planungsgebiet ist gemäß Lärmkarte 2017 auf der Nordseite mit Verkehrslärmimmissionen vom Laufertorgraben, dem Rathenauplatz und der Äußeren Cramer-Klett-Straße in Höhe von L_{den}

59 dB (Tagesmittel) und L_{night} 49 dB (nachts) zu rechnen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 sind damit eingehalten. Auf der Südseite verläuft die Keßlerstraße, die aufgrund der geringen Verkehrsbelastung in der Lärmkarte nicht berücksichtigt wurde. Hier ist deshalb eine erhebliche Lärmbelastung unwahrscheinlich.

Im Planungsgebiet befindet sich das Rechenzentrum der Deutschen Post AG. Die Lärmbelastung durch große Kühlanlagen auf dem Dach haben in der Vergangenheit wiederholt zu Beschwerden aus der Nachbarschaft geführt.

Auswirkungen / Prognose

Die vorgesehene Planung hat weder Auswirkungen auf den Bereich Verkehrslärm als auch auf den Bereich Gewerbelärm und führt zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Menschliche Gesundheit. Gleiches gilt für die Nullvariante (s. Kap. 3).

2.5.3 Störfallvorsorge

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 BImSchG:

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen. Gleiches gilt für die Nullvariante (s. Kap. 3).

2.6 Luft

Ausgangssituation

Das Planungsgebiet liegt zwischen Cramer-Klett-Park im Norden und Keßlerstraße im Süden. Es liegen keine Unterlagen zur Verkehrs- und Luftschadstoffbelastung vor. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zu vermuten, dass keine erhebliche Belastung durch Luftschadstoffe vorliegt.

Auswirkungen / Prognose

Mit der vorgesehenen Planung ist vermutlich keine Veränderung der Luftschadstoffbelastung zu erwarten. Eine genauere Betrachtung wird nachgereicht.

2.7 Klima

Ausgangssituation

Gemäß Stadtklimagutachten (2014) weist das Planungsgebiet im Betrachtungsfall² mit 18 – 19 °C eine deutlich kühlere Lufttemperatur auf als die umliegenden Wohngebiete, für die 19 – 21 °C errechnet wurden. Die Kaltluftlieferung ist mit 600 – 1.200 m³/s als mäßig einzustufen. Die Hauptströmungsrichtung der Flurwinde verläuft von SO nach NW. Das Planungsgebiet hat vor allem in Verbindung mit dem nördlich angrenzenden Cramer-Klett-Park eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Es dient als Ausgleichsfläche für die angrenzenden stark belasteten Stadtgebiete mit

² Ausgangspunkt für die klimaökologische Auswertung ist eine austauscharme, sommerliche Hochdruckwetterlage um 4 Uhr morgens. Durch die Modellierung dieser „worst-case“-Betrachtung werden evtl. Beeinträchtigungen auf die relevanten Parameter bodennahe Lufttemperatur, bodennahes Kaltluftströmungsfeld und Kaltluftvolumenstrom besonders deutlich sichtbar.

hoher Einwohnerdichte und hat demzufolge auch eine hohe Bedeutung als Erholungsraum. Wegen seiner kühlenden Wirkung gewinnt diese Funktion vor dem Hintergrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen allgemein, aber insbesondere für die umliegenden bioklimatisch belasteten Siedlungsgebiete künftig (u.a. Zunahme von sommerlichen Hitzetagen und -perioden) noch an Bedeutung. Aufgrund der sehr hohen bioklimatischen Bedeutung besteht gemäß Stadtklimagutachten höchste Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderungen.

Auswirkungen / Prognose

Durch die größere Ausdehnung des Neubaus im Vergleich zum Altbau wird der einzige südliche Parkzugang um 15-20 m verengt. Der Neubau stellt mit seinen sieben Geschossen grundsätzlich ein Strömungshindernis und einen Wärmespeicher³ dar und engt den ca. 45 m breiten Grünzug im südlichen Eingangsbereich des Cramer-Klett-Parks an der engsten Stelle auf ca. 25 m ein. Wird die Mindestbreite von 25 m nicht unterschritten, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

Aufgrund der sehr guten Erschließung des Standortes mit U-Bahn, Tram, Bus und Mobilstation (carsharing und vag-bike), seiner Nähe zum Hauptbahnhof und der Verfügbarkeit von Semester-tickets bestehen sehr gute Rahmenbedingungen, um einer zusätzlichen, verkehrsbedingten CO₂-Belastung zu begegnen.

Die Auswirkungen der Nullvariante (s. Kap. 3) sind im Gegensatz zur Planung als erheblich nachteilig zu bewerten. Dies begründet sich damit, dass der zulässige Baukörper nicht nur ein erheblich größeres Strömungshindernis, sondern auch einen größeren Wärmespeicher darstellt. Der südliche Eingangsbereich wird auf ungefähr 15 m eingeengt, es gehen somit wertvolle Flächen für den Luftaustausch verloren. Dabei ist zu erwarten, dass bei windschwachen Wetterlagen nicht mehr kühle, sondern erwärmte Luft in die Siedlungsgebiete transportiert wird, sodass sich die bioklimatische Situation weiter verschlechtert.

2.8 Abfall⁴

Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sind, soweit möglich, im weiteren Verfahren nachzureichen sowie im weiteren Planungsprozess zu beachten. Bei erforderlichen Abrissarbeiten bestehender Bausubstanz sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (evtl. Beprobung) zu beachten. Gleiches gilt für die Nullvariante (s. Kap. 3).

2.9 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation

Im Planungsgebiet sind keine Boden- oder Kulturdenkmäler bekannt bzw. vorhanden. Im Umfeld befinden sich mehrere Baudenkmale. Dies sind im Cramer-Klett-Park der Apollo-Tempel sowie östlich des Zugangs zum Cramer-Klett-Park drei Jugendstilgebäude (Keßlerplatz 1, 3 und 5; D-5-64-000-984, D-5-64-000-985 und D-5-64-000-986).

An Sachgütern befindet sich im Planungsgebiet das Rechenzentrum der Post AG mit Tiefgarage.

³ Baumaterialien speichern Wärme und geben sie in den Abend- und Nachtstunden verzögert ab

⁴ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e und Anlage 1 Nr. 2 b) dd) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

Auswirkungen / Prognose

Das Bestandsgebäude wird abgerissen. Die Neuplanung sieht ein Gebäude vor, das das bestehende Rechenzentrum in Breite und Tiefe um ca. 1/3 übersteigt und sich mit einer Höhe von acht Geschossen an benachbarten Nachkriegsbauten orientiert. Es wahrt einen Abstand von ca. 43 m zu den Baudenkmalen am Keßlerplatz. Das oberste Geschoss wird als Staffelgeschoss ausgebildet, sodass ein moderater Übergang zur Dachlandschaft der Baudenkmale am Keßlerplatz geschaffen wird. Die Auswirkungen der Planung sind somit nicht erheblich.

Im Vergleich zur Planung rückt bei der Nullvariante ein gemäß B-Plan Nr. 3421 zulässiger achtgeschossiger Kopfbau vergleichsweise dicht an das Baudenkmal Keßlerplatz 1 heran und wirkt sich nachteiliger aus als die Planung.

Das Bestandsgebäude wird für die Neuplanung abgerissen, was im wirtschaftlichen Interesse des Investors liegt. Die zweigeschossige Tiefgarage bleibt erhalten.

2.10 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Nullvariante (s. Kap. 3).

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Wird die vorliegende Planung nicht umgesetzt, gilt Baurecht gemäß Baulinienplan Nr. 3421. Damit ist eine deutlich größere Grundfläche der baulichen Anlage als auch der Geschossfläche zulässig, als mit der vorliegenden Planung verfolgt wird. Mit der Umsetzung dieser max. zulässigen Bau-masse ändern sich die Auswirkungen für die Schutzgüter Lärm, Störfallvorsorge und Abfall vermutlich nicht. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind für die übrigen Schutzgüter zu erwarten:

Mit der großflächigen Überbauung des Planungsgebiets würden Freiflächen einseitig baulich entwickelt, Aspekte zur Freiflächenentwicklung werden vernachlässigt. Dies widerspricht dem Leitbild der doppelten Innenentwicklung, sodass die Auswirkungen der Nullvariante als erheblich nachteilig zu bewerten sind. Durch eine einseitige bauliche Entwicklung wird sich der Versiegelungsgrad erheblich erhöhen, infolge dessen gehen ökologische Bode- und Wasserhaushaltsfunktionen verloren. Der wertgebende Altbaum- und Gehölzbestand im Planungsgebiet würde noch stärker beeinträchtigt, was auch zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna hat, da weitreichendere Verluste an Habitatbäumen zu erwarten sind. Zerstört würde die Funktion als Biotopverbundelement zwischen Cramer-Klett-Park und Pegnitz, mit der Konsequenz, dass Lebensräume isoliert werden oder gar verloren gehen, ggf. auch raumübergreifend. Insgesamt würde die Eingangssituation in den Park völlig entwertet: durch den voluminösen Baukörper werden die elliptische Grundform des Parks, das Wegekreuz, Sichtbeziehungen und die öffentliche Wahrnehmung des Apollo-Tempels beeinträchtigt, die Freiflächen an der südlichen Zuwegung erhalten einen privaten Charakter. Zusätzlich würde das enorme Volumen des Neubaus als größeres Strömungshindernis und Wärmespeicher wirken, es gingen wertvolle Flächen zum Luftaustausch zwischen der Parkanlage als Kaltluftentstehungsgebiet und den bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen verloren. In der Summe dieser Effekte wäre zu erwarten, dass vor

allein bei windschwachen Wetterlagen nicht mehr kühle, sondern erwärmte Luft in die Siedlungsgebiete transportiert würde, sodass sich die bioklimatische Situation weiter verschlechtern würde.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/ Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Bericht dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	Umweltbelang	Rechtsfolgen
BauGB⁵ Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach §1 (6) Nr. 7 und §1a BauGB, Anlage 1 des BauGB	Abwägungsrelevanz geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, welche durch die Umsetzung der Planung entstehen können, sind im Umweltbericht der verbindlichen Bauleitplanung konkret darzustellen.
BNatSchG⁶ Eingriffsregelung gem. §1a BauGB i.V.m. §§15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über wirksame Vermeidung und adäquaten Ausgleich
Artenschutz / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP ⁷)	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme nach §45 BNatSchG Einschlägigkeit des §18 BNatSchG i.V.m. BauG	Je nach Ergebnis: CEF ⁸ -/FCS ⁹ -Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar
FFH-/SPA-Verträglichkeitsabschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke bei Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebietes gem. §32 BNatSchG	Je nach Ergebnis der Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist

Tabelle 1: Instrumente des Umweltrechts

Da mit der Planung z.T. deutlich geringere nachteilige Auswirkungen verbunden sind als bei Umsetzung der Nullvariante auf Grundlage des Baulinienplans Nr. 3421, stellt die vorliegende Planung insgesamt bereits eine Minimierungsmaßnahme dar, insb. im Sinne der Vermeidung und Verringerung von Eingriffen in den Naturhaushalt.

Die folgenden möglichen Maßnahmen zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) der nachteiligen Umweltauswirkungen können die Eingriffsschwere mindern:

⁵ Baugesetzbuch, Anlage 1 zu §2 (4) und §2a BauGB, i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

⁶ Bundesnaturschutzgesetz, i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

⁷ saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung

⁸ CEF = Continuous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

⁹ FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

Nachteilige Umweltauswirkung(en) bei Realisierung der Planung	Vorgeschlagene Maßnahme	Art*)	Positiv für Schutzgüter / Umweltbelange	Umsetzung / Sicherung durch z. B. textliche / zeichnerische Festsetzung im B-Plan
Eingriffe in den natürlichen Boden- und Wasserhaushalt	Ortsnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung	Vr	Boden, Wasser, Klima	Textliche Festsetzung
	Dachbegrünung	Vr	Boden, Wasser, Klima	Textliche Festsetzung
Verlust von wertgebenden Altbäumen	Freihaltung des Kronentraufbereichs plus 1,50 m von jedweder Beeinträchtigungen im Umfeld von Baumaßnahmen, ebenso im Wurzelraum	Vm	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Textliche Festsetzung
	Ausgleich für Baumfällungen gemäß Baumschutzverordnung	A	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Genehmigungsebene
Verlust von Habitatbäumen	Anbringung von Fledermauskästen (CEF, saP)	A	Tiere	
	Biotopbaumentwicklung (FCS, saP)	A	Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	
	Zeitliche Beschränkung für die Durchführung von Baumrodungen (V1, saP)	Vm	Tiere	
	Zeitliche Beschränkung für die Rodung von Habitatbäumen (V2, saP)	Vm	Tiere	
Beeinträchtigung des Landschaftsbilds	Erhalt von Altbäumen	Vr	Landschaftsbild	Zeichnerische und textliche Festsetzung
Verlust von klimatisch wertvoller Ausgleichsfläche	Wahrung einer Mindestbreite des Grünzugs im Bereich des Parkzugs von 25 m Vermeidung einer abriegelnden Randbebauung Minimierung des Versiegelungsgrads	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität, Klima	Zeichnerische Festsetzung
Erhöhung der CO ₂ -Belastung im Nürnberger Stadtgebiet	Schaffung von attraktiven Fahrradparkplätzen	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität, Klima	Textliche Festsetzung
Auswirkung zukünftig zu erwartender Klimaveränderungen	Dachbegrünung Erhalt von Bäumen und Gehölzen im Umfeld des Neubaus	Vr	Menschliche Gesundheit, Luftqualität, Klima	Zeichnerische und textliche Festsetzung

*) Art der Maßnahme: Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr), Ausgleich (A)

Tabelle 2: Konfliktmindernde Maßnahmen

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Planungsgebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND) oder WSG vor. Im Gebiet sind keine gemäß § 30

BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop vorhanden. Im Geltungsbereich befinden sich keine als Wald i. S. des Bundeswaldgesetzes eingestuftes Gehölzbestände. In der Stadtbiotopkartierung (2008) ist das Planungsgebiet als Teilfläche des ca. 4,2 ha umfassenden Biotops Nr. 1284.001 „Cramer-Klett-Park (Wöhrd)“ fast vollständig erfasst. Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (1996) (ABSP Nr. 601) ist die Parkfläche als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft

Im Planungsgebiet befindet sich umfangreicher Baum- und Gehölzbestand. Zahlreiche Bäume stehen unter dem Schutz der Baumschutzverordnung.

Bei Realisierung der Planung sind erhebliche und nachhaltige Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, demnach ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des §1a BauGB zu entscheiden. Im Hinblick auf die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die in Kap. 4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zu prüfen und zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Im Rahmen der Festsetzungen sind Art und Umfang der Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zu bestimmen. Hierzu ist eine Bilanzierung von Bestand und Planung notwendig. Für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, besteht gem. §1a (3) BauGB keine Ausgleichspflicht. Zum einen ist das bestehende Rechenzentrum mit Tiefgarage bereits vorhanden, zum anderen legt der zum Zeitpunkt der Aufstellung noch rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3421 weit erheblichere Eingriffe als nunmehr geplant fest. Daher ist im vorliegenden Fall kein naturschutzrechtlicher Ausgleich gem. § 1a BauGB erforderlich; gleichwohl sind jedoch infolge des Entfalls von geschütztem Baumbestand die Regelungen der Baumschutzverordnung auf Baugenehmigungsebene zu vollziehen.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Um die Auswirkungen auf geschützte Tierarten und eine mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu prüfen, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Aus terminlichen Gründen basiert sie auf einer „Worst-Case-Betrachtung“. Eine detaillierte Kartierung von Vögeln und Fledermäusen fand somit nicht statt, sondern eine einmalige Ortsbegehung am 14.11.2019 durch den Gutachter.

Es sind gemäß saP folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- V1: Vermeidung der Gefährdung von Vögeln
 - (a) Fällung von Bäumen sowie Rodung von Hecken und Gehölz nur vom 01.10. bis 28.02.
 - (b) wirksame Vermeidung von Vogelschlag durch vogelfreundliche Gestaltung zukünftiger Glasfläche
- V2: Vermeidung der Gefährdung von Fledermäusen
 - (a) vor Rodungsbeginn Überprüfung der Höhlen auf Fledermäuse
 - (b) Fällung von Höhlenbäumen nur im Oktober
 - (c) vor Abrissbeginn Kontrolle der Rollladenkästen und Verschluss bis zum Abriss
 - (d) Begleitung aller Arbeiten durch sachkundige Personen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ist vor Beginn der Bauaufreimung bzw. der Durchführung artenschutzrelevanter Eingriffsmaßnahmen folgende Maßnahmen erforderlich:

- CEF1: 28 Fledermausrundhöhlen, 15 Fledermaus-Großraumkästen und 5 Fledermaus-Überwinterungshöhlen
- FCS1: Entwicklung von 10 Habitatbäumen

Ein entsprechendes Maßnahmenkonzept mit konkreten Flächen ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch den Investor zu erstellen. Die Artenschutzmaßnahmenflächen (CEF/FCS) sollen flurstücksgenau in das Maßnahmenkonzept einfließen.

Auf Antrag der Stadt Nürnberg wurde mit Schreiben der HNB vom 21.02.2020 eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Aussicht gestellt. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vor Eintreten eines Verbotstatbestandes über die UNB der Stadt Nürnberg, zur Weiterleitung an die HNB, zu beantragen.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Auf der Grundlage einer Analyse der Parkraumprioritäten wurden drei Varianten für das Bau- und Parkfeld entwickelt. Die bevorzugte Variante wurde im Abgleich mit dem Baumgutachten (Büro Siegert, 2017) optimiert, indem das Bau- und Parkfeld an seiner Ostseite um ca. 8 m zurückgenommen wurde, um zwei großkronige Bäume erhalten zu können (s. Begründung Kap. I.4.2).

Im Ergebnis dieses Prozesses liegt ein Kompromiss vor, der den Eingriff in den Park im allgemeinen und in den Baumbestand des Planungsgebiets im Besonderen möglichst geringhält. Darüber hinaus werden weitere Parkraumprioritäten berücksichtigt: Wahrung der Sichtbeziehung zwischen Park und Keßlerstraße sowie Wahrung eines ausreichend bemessenen Abstands des Neubaus zum Apollo-Tempel im Park und Erhalt des Wegekreuzes im Süden innerhalb des Parks, Herstellung eines möglichst breiten Korridors als räumliche Verknüpfung zwischen Keßlerplatz und Cramer-Klett-Park.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Plangebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach §1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt werden. Bis zur Öffentlichen Auslegung ist ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen zu entwickeln (Monitoring, Kapitel 8) und im Umweltbericht darzustellen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht wurde auf Grundlage vorhandener Daten durch das Umweltamt der Stadt Nürnberg erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der

Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen empfohlen (Kapitel 4).

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Luftbilder aus den Jahren 2018 und früher
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Masterplan Freiraum:
Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg (2016, Fortschreibung 2019)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2011, 2017)
- Geodaten-Service der Stadt Nürnberg (u.a. Luftbilder 2018 und älter, etc.)
- Stadtklimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014
- Klimafahrplan Nürnberg 2010-2050 (2014)
- Handbuch Klimaanpassung 2012
- Geländebegehung am 25.08.2017

Kenntnislücken: keine

8. Massnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des B-Plans eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei nach §4 (3) BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines B-Planes zu unterrichten.

Der Erfolg der CEF-Maßnahme ist in einem Monitoring zu überwachen. Das Monitoring ist für eine Dauer von 25 Jahren angesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere auch während der Bauphase sicherzustellen ist, dass die zum Erhalt vorgesehenen Gehölzstrukturen vollständig erhalten bleiben und jegliche Beeinträchtigungen oder Schädigungen vermieden werden.

9. Zusammenfassung

Im Plangebiet besteht mit dem rechtsverbindlichen Baulinienplan Nr. 3421 umfangreiches Baurecht, das auf die Bereitstellung eines potenziellen Bauflächenbedarfs der Post AG ausgerichtet war. Zulässig ist ein bis zu achtgeschossiger Baukörper, der erheblich in die Grund-

form des Parks eingreifen würde. Das ursprüngliche Ziel des B-Plans Nr. 4647, die dem Cramer-Klett-Park zugehörige, ca. 3.200 m² große Fläche entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche zu sichern, kann wegen des Verkaufs der Flurstücke nicht weiterverfolgt werden. Mit dem neuen Eigentümer ist aus Gründen der rechtlichen Verhältnismäßigkeit ein Kompromiss zur Überbauung des Plangebiets erarbeitet worden. Er sieht an der Stelle des Rechenzentrums einen achtgeschossigen Neubau mit Staffelgeschoss im 7. Obergeschoss sowie gemischter Nutzung vor, der den Altbau in seiner Grundfläche um ca. 1/3 in Breite und Tiefe überschreitet. Der Umweltbericht basiert auf diesem Entwurf.

Da der Neubau zum überwiegenden Teil eine bereits bebaute Fläche in Anspruch nimmt, sind nach derzeitigem Kenntnisstand die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser, Lärm, Störfallvorsorge, Luft und Abfall sowie Kultur- und Sachgüter nicht erheblich nachteilig bzw. vermutlich nicht relevant. Die Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter stellen sich wie folgt dar:

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Das Grundwasser ist in einer Tiefe von 7 – 10 m anzutreffen. Die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser werden als gut eingestuft. Aufgrund des vorliegenden Entwässerungskonzepts soll Regenwasser über eine großflächige Dachbegrünung im Plangebiet zurückgehalten und versickert werden.

Das Planungsgebiet ist wegen des ökologisch wertvollen Vegetationsbestands in der Stadtbiotopkartierung 2008 (Biotop Nr. 1284-001) erfasst und im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP Nr. 601) als regional bedeutsamer Lebensraum eingestuft. Es werden wertvolle Vegetationsbestände für streng geschützte Arten überbaut. Die Auswirkungen sind erheblich nachteilig. Der artenschutzrechtliche Eingriff soll durch geeignete Vermeidungs- sowie CEF- und FCS-Maßnahmen im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vermindert bzw. kompensiert werden. Es ist ein Maßnahmenkonzept vom Vorhabenträger zu erstellen, in das die Artenschutzmaßnahmeflächen (CEF- und FCS-Maßnahme) flurstücksgenau einfließen.

Die Grünfläche stellt eine Zäsur in der bestehenden Bebauung dar. Das Landschaftsbild ist aufgrund der Blickbeziehungen, des Charakters der Fläche sowie der Strukturvielfalt an Gehölzen und Wiesenflächen als hochwertig einzustufen. Durch die Bebauung wird das Gesamtbild deutlich verändert, sodass die Auswirkungen als erheblich nachteilig einzustufen sind.

Das Planungsgebiet ist integraler Bestandteil des Cramer-Klett-Parks und übernimmt vielfältige Funktionen der wohngebietsbezogenen Erholung in einem dicht bewohnten Gebiet. Die Auswirkungen auf das Planungsgebiet sind für das Schutzgut Erholung als erheblich zu bewerten.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich
Boden und Wasser	nicht erheblich
Pflanzen, Landschaft	erheblich nachteilig
Tiere, Biologische Vielfalt	erheblich nachteilig
Mensch / menschl. Gesundheit	
• Erholung	erheblich nachteilig
• Lärmbelastung/Verkehr	nicht erheblich

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
• Lärmbelastung/Gewerbe	nicht erheblich
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	vmtl.nicht erheblich
Klima	nicht erheblich
Abfall	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung der Bewertung der Auswirkungen und des weiteren Untersuchungsbedarfs

Da der Baulinienplan Nr. 3421 aus dem Jahr 1958 bislang noch rechtsverbindlich ist, besteht im Plangebiet umfangreiches Baurecht. Das auf dieser Grundlage potenziell zu errichtende Gebäude entspricht der Nullvariante. Die Auswirkungen der Nullvariante auf die Schutzgüter Lärm, Störfallvorsorge und Abfall sind analog zur vorliegenden Planung vermutlich nicht erheblich nachteilig. Dagegen sind erheblich nachteilige Auswirkungen der Nullvariante auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Landschaftsbild, Erholung und Klima zu erwarten. Im Vergleich zur vorliegenden Planung stellen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die entsprechenden Umweltbelange überwiegend als noch weitreichender dar, weswegen die vorliegende Planung an sich als Verringerungs- bzw. Minimierungsmaßnahme bewertet wird; wenngleich auch mit Umsetzung dieser Planung Eingriffe, insbesondere in den Baumbestand, bzw. nachteilige Auswirkungen nicht gänzlich vermieden werden können.

Nürnberg, den 24.02.2020
 Umweltamt/
 Umweltplanung
 i.A.

gez. Wellmann

gez. Büttner (-3643)

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung

der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau): gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan): Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und -auswirkungen regeln und die ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmenübersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der

Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (2017):

Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j (Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen):

Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i. S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima

BauGB § 1 Abs. 5 und 6:

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

BauGB § 1a Abs. 5:

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO₂-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

EnEV:

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energetischen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO₂-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO₂-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

